

Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis Starnberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt
- | | |
|--|---------------|
| im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit | 186.350.000 € |
| im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit | 43.387.000 € |
- ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 32.400.000 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 975.000 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **124.364.029,00 €** (Umlagesoll) festgesetzt.

- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Umlagekraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

- a) Endgültige Umlagekraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayer. Landesamtes für Statistik vom 11.11.2021

Grundsteuer A	404.896 €
Grundsteuer B	19.498.019 €
Gewerbesteuer	112.956.153 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	99.946.915 €
Umsatzsteuerbeteiligung	12.925.335 €

- b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen auf die die Gemeinden im Jahre 2021 Anspruch hatten
- | | |
|--|-------------|
| | 2.005.792 € |
|--|-------------|

Summe der Umlagegrundlagen	247.737.110 €
----------------------------	---------------

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2022 einheitlich auf **50,20 v. H.** festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 310 v. H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag 330 v. H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Starnberg, den 17.01.2022

ausgefertigt am: _____

LANDRATSAMT STARNBERG

Stefan Frey
Landrat